

**RICHTLINIEN ZUM
FÖRDERPROGRAMM FÜR
ANSIEDLUNGS-MANAGEMENT IN
DER DILLINGER INNENSTADT**



1. Allgemeines

- 1.1. Das Förderprogramm für Ansiedlungsmanagement in der Dillinger Innenstadt hat zum Ziel, den Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort Dillingen nachhaltig zu stärken. Es ist eine freiwillige Leistung der Kultur- und Citymarketing Dillingen/Saar GmbH und dient als Anschubfinanzierung. Es werden nur Ansiedlungen gefördert, die mindestens einen der folgenden Nutzen für den Standort Dillingen erbringen:
 - 1.1.1. Schaffung von Frequenz im Fördergebiet
 - 1.1.2. Nachhaltigkeit bei der Ansiedlung
 - 1.1.3. Erweiterung des Branchen-Mix
 - 1.1.4. Stärkung des Alleinstellungsmerkmals des Standorts Dillingen
 - 1.1.5. Beseitigung von Leerständen in der Fußgängerzone und im Umfeld der Fußgängerzone
- 1.2. Es besteht kein Rechtsanspruch durch den Mieter/die Mieterin.
- 1.3. Die beantragte Förderung kann nur gewährt werden, wenn entsprechende finanzielle Mittel der Kultur- und Citymarketing Dillingen/Saar GmbH zur Verfügung stehen.
- 1.4. In Einzelfällen kann der Aufsichtsrat abweichend von den bestehenden Richtlinien entscheiden.

2. Fördervoraussetzungen

- 2.1. Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur für folgende Gewerbe in Gewerbeflächen:
 - 2.1.1. Schuhhandel, Handel für Junge Mode, Sportartikelhandel, Elektrowarenhandel, Lebensmittelhandel, IT-Ausstattung, Zoohandel (Tiernahrung), Parfümerie, Möbelhandel, Antiquitätenhandel (kein Secondhand).
 - 2.1.2. Gastronomiebetriebe.
 - 2.1.3. Büroflächen von Dienstleistern und Freien Berufen, z.B. von Architekten, Designern, Werbeagenturen und allgemeinen Agenturen sowie Start-Up-Unternehmen
 - 2.1.4. In Einzelfällen kann der Aufsichtsrat abweichend von den bestehenden Richtlinien entscheiden.
- 2.2. Die Gewerbefläche muss grundsätzlich 6 Monate leer gestanden haben. In Ausnahmefällen oder zur Vermeidung einer Leerstandsentstehung kann von dieser Bedingung abgewichen werden.

- 2.3. Es wird kein Untermietverhältnis gefördert.
- 2.4. Es wird kein Mietzuschuss bei saisonbedingter Leerstandsdauer ausgezahlt.
- 2.5. Für die Umwandlung von Wohnraum in Gewerberaum oder Büroflächen wird keine Förderung gewährt.
- 2.6. Bei einem Umzug innerhalb des Fördergebietes während des noch laufenden Förderzeitraumes, wird die bereits genehmigte Fördersumme für die bisherige Gewerbefläche bis zum Ende des festgelegten Förderzeitraums ausbezahlt. Eine Weiterförderung für die neuen Räumlichkeiten ist nicht möglich.
- 2.7. Eine personenbezogene Mehrfachförderung wird grundsätzlich ausgeschlossen. Ein Antrag wird in diesem Fall von der Geschäftsführung des Kultur- und Citymarketings abgelehnt.
- 2.8. Zuschüsse an den Eigentümer/Eigentümerin der betroffenen Immobilie sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine Abtretungsvereinbarung des Mieters/der Mieterin vor. Als Antragsteller kann ausschließlich der Mieter/die Mieterin auftreten.
- 2.9. Die Gewerbefläche sollte regelmäßig und mindestens 4 Stunden pro Werktag im Rahmen der normalen Geschäftszeiten geöffnet sein. Bei wiederholtem und längerfristigem Verstoß gegen die Besetzungszeiten wird die Förderung eingestellt, es sei denn, der Ladenbetreiber/die Ladenbetreiberin macht wichtige Gründe geltend. Die Entscheidung trifft die Geschäftsführung.
- 2.10. Eine Förderung wird grundsätzlich nur in Gewerbeflächen, die sich im Erdgeschoss befinden, gewährt. Ausnahmen werden durch den Aufsichtsrat entschieden.

3. Fördergebiet

- 3.1. Die Förderung kann für folgende Straßen beantragt werden: Stummstraße, Lotteriestraße, Am Markt, Hüttenwerkstraße, Kelkelstraße, Odilienplatz und Herrenstraße.

4. Förderrahmen

- 4.1. Es wird bis zu einer Größe von 150 qm Verkaufsfläche gefördert.
- 4.2. Die Förderung wird für maximal 12 Monate gewährt.
- 4.3. Die Förderhöhe beträgt 5 € pro qm.
- 4.4. Die maximale Förderhöhe beträgt 750,00 € pro Monat.
- 4.5. Die Förderung darf nicht höher als 50 % der Netto-Kaltmiete sein.
- 4.6. Bei einer wesentlich größeren Geschäftsfläche entscheidet der Aufsichtsrat der Kultur- und Citymarketing Dillingen/Saar GmbH fallweise über die Förderhöhe.

5. Qualitätskriterien für eine Förderung

- 5.1. Zu fördernde Gewerbeflächen müssen folgende Qualitätskriterien über den Förderzeitraum erfüllen: bei der äußeren Gestaltung sind eine eindeutige und attraktive Firmierung, ein freier Ladeneingang, Durchblick durch das Schaufenster in den Laden, sowie bei Außenpräsentation fachgerechte und dem Straßenraum angepasste Warenträger bzw. Möbel zu nutzen; das Schaufenster muss sauber sein und sollte aktuell dekoriert sein.
- 5.2. Es besteht darüber Einvernehmen, dass mit einer Ansiedlungsförderung eine Erweiterung des Branchen-Mix erreicht werden soll. Demzufolge besteht eine branchenbezogene Förderpriorität. Prioritär zu unterstützende Ansiedlungen sind unter 2.1.1. genannt.
- 5.3. Bei Schließen von Angebotslücken oder bei Bereitstellung hochwertiger Angebote kann durch Aufsichtsratsbeschluss die max. Förderhöhe überschritten werden. Das Kultur- und Citymarketing steht in allen Fällen als Beratungshilfe zur Verfügung und kontrolliert die o.g. Vorgaben. Bei Verstoß gegen die Qualitätskriterien wird die Förderung eingestellt.
- 5.4. Für das Erscheinungsbild schädliche und unschöne Gewerbeflächen sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Schaufensterbeschriftung hat vorrangig in deutscher Sprache und Schriftart zu erfolgen. Weiterhin zulässig sind gängige englische Handels- und Handelsortbezeichnungen. Bei Abweichungen entscheidet der Aufsichtsrat.
- 5.5. Folgende Branchen sind grundsätzlich von einer Förderung ausgenommen: Spiel- und Automatenbetriebe, Shisha-Cafés, Erotik-Shops, Wettbüros.

6. Antragstellung

- 6.1. Der schriftliche Antrag wird bei der Kultur- und Citymarketing/Dillingen Saar/GmbH eingereicht.
- 6.2. Der Antrag ist beim Kultur- und Citymarketing erhältlich oder kann von der Homepage der Stadt Dillingen heruntergeladen werden (<https://www.dillingen-saar.de/wirtschaft/city-marketing/mietzuschussprogramm/>). Zum vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag gehören die Originalmietverträge zur Ansicht. Sobald alle Unterlagen beim Kultur- und Citymarketing eingegangen sind, kann der Vorgang bearbeitet werden.
- 6.3. Bei Antragstellung vor der Eröffnung zählt der Tag der Eröffnung als Stichtag der Förderung. Falls der Antrag nach der Eröffnung gestellt wird, zählt als Stichtag der Tag des Eingangs beim Kultur- und Citymarketing, ab dem die Förderung gezahlt wird.

7. Auszahlung der Förderung

- 7.1. Die Förderung wird nach Genehmigung des Förderantrags quartalsmäßig im Nachhinein ausgezahlt.
- 7.2. Im Fall einer Geschäftsaufgabe vor Ablauf der Förderung ist das Kultur- und Citymarketing unverzüglich vom Gewerbetreibenden zu benachrichtigen. Ab diesem Zeitpunkt wird die Auszahlung der nächsten Rate eingestellt.
- 7.3. Alle Fälle, die nach Einschätzung der Geschäftsführung zweifelhaft sind, werden dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt.

Die aufgeführten Richtlinien zum Förderprogramm für Ansiedlungsmanagement in der Dillinger Innenstadt gelten ab dem 01. März 2025. Gleichzeitig treten die Richtlinien für das Mietzuschussprogramm vom 01.01.2020 außer Kraft.



Dillingen, den 01. März 2025

.....

Bürgermeister Christian Finkler

Vorsitzender des Aufsichtsrats